jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/10/1 8Ob241/63 (8Ob242/63, 8Ob250/63)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1963

Norm

ZPO §405 A
ZPO §503 Z2

Rechtssatz

Die Aufhebung des erstgerichtlichen Beschlusses, mit dem die Unzulässigkeit des Rechtsweges ausgesprochen wurde, gibt der Rechtsmittelinstanz nicht die Möglichkeit, in der Sache selbst zu entscheiden. Geschieht dies dennoch, dann liegt darin, weil eine Sachentscheidung erster Instanz nicht vorgelegen war, mangels eines Berufungsantrages eine Verletzung der Bestimmung des § 405 ZPO vor. Diese Verletzung stellt allerdings keine Nichtigkeit, sondern einen Mangel des Rechtsmittelverfahrens dar.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 241/63
  Entscheidungstext OGH 01.10.1963 8 Ob 241/63

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0040933

Dokumentnummer

JJR_19631001_OGH0002_0080OB00241_6300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at